

Kleine Anfrage 2974

des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU

an die Landesregierung

Ehemalige Stasi-Mitarbeiter im Brandenburger Polizeidienst II

Auf meine Kleine Anfrage Nr. 2914 vom 04.06.2009 (Drs. 4/7649) antwortete die Landesregierung mit der Drucksache 4/7785 unter anderem, dass es weder für hauptamtliche noch für inoffizielle Mitarbeiter des ehemaligen MfS automatische Ausschlussgründe gegeben habe, weil eine generelle Ausgrenzung dem Prinzip der Einfallprüfung widersprochen hätte. Die Prüfung sei in jedem Fall über die bloße Feststellung einer Zusammenarbeit mit dem MfS hinausgegangen. Nach Abschluss einer Prüfung durch die im Frühjahr 1991 nach einstimmiger Entscheidung des damaligen Innenausschusses des Landtages eingesetzte Kommission, welche die Landesregierung in der vorgeannten Drucksache als sogenannte „Bischofskonferenz“ bezeichnet, soll für alle Beschäftigten im Bereich der Polizei eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (BStU) veranlasst worden sein. Wenn der BStU die Angaben des Bediensteten bestätigt und die vorgenannte Kommission eine Weiterbeschäftigung empfohlen habe, erfolgte demnach eine Weiterbeschäftigung bzw. Ernennung. Nur bei Abweichung der Mitteilung des BStU von den Angaben des Beamten – insbesondere bei Nichtangabe einer Tätigkeit für das MfS – sei dann wiederum eine Einzelfallprüfung durchgeführt worden, in der dem Umfang der Mitarbeit für das MfS sowie den Umständen nach, wie es zu dieser Zusammenarbeit kam, besondere Bedeutung beigemessen worden sei. In Fällen arglistiger Täuschung sei gemäß § 16 Landesbeamtengesetz nach der Übernahme die Ernennung zurückgenommen bzw. ein Aufhebungsvertrag abgeschlossen worden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit wurden nach den Kenntnissen der Landesregierung seitens des damaligen Landtages oder seitens der damaligen Landesregierung der – in der Vorbemerkung genannten - Kommission Vorgaben welchen konkreten Inhalts gemacht, und zwar

Datum des Eingangs: 21.07.2009 / Ausgegeben: 21.07.2009

a) zu welchen Ernennungs- und / oder Einstellungshindernissen für die Übernahme oder Weiterbeschäftigung in der Polizei, bezogen auf hauptamtliche und / oder inoffizielle Mitarbeiter des (ehemaligen) MfS der DDR,

b) zu den Wertungskriterien bei der Beurteilung des Persönlichkeitsbildes der betreffenden Personen,

c) zu den Wertungskriterien im Hinblick auf die Art und Weise einer früheren Tätigkeit der betreffenden Personen für das MfS,

d) im Hinblick auf die Bewertungskriterien hinsichtlich der Gründe, die zu der vormaligen Mitarbeit der betreffenden Personen für das MfS führten? (Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die – von der Kommission konkret angewandten – Parameter / Bewertungskriterien sowie auf die entsprechenden Vorgaben des Landtags bzw. der Landesregierung!)

2. Inwieweit hat die in der Vorbemerkung genannte, vom Landtag eingesetzte Kommission aus Sicht der Landesregierung gegen – für ein paritätisch besetztes Gremium mit Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum geltende – allgemein gültige Beurteilungs- bzw. Bewertungsmaßstäbe verstoßen? (Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die (verfassungs-)rechtlichen Grenzen im Rahmen von Ermessens- und / oder Beurteilungsspielräumen, insbesondere im Hinblick auf die angewandten Bewertungsmaßstäbe, die angewandte Gewichtung der Bewertungskriterien bzw. im Hinblick auf Ermessennichtgebrauch-, fehlgebrauch- oder Ermessensüberschreitung bzw. Heranziehung sachfremder Erwägungen bzw. Willkür bei der Ausschöpfung eines Beurteilungsspielraumes; hierbei bitte möglichst unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts!)

3. Inwieweit wurde der BStU in das - in der Vorbemerkung genannte - Verfahren der Überprüfung der betreffenden Personen sowie der Entscheidung über deren Weiterverwendung bzw. Einstellung bei der Polizei konkret einbezogen?

a) Was war konkret Inhalt der - in der Vorbemerkung genannten - Anfrage beim BStU nach Abschluss der Prüfung durch die - in der Vorbemerkung genannte - Kommission?

b) Wie weit ging die Auskunfts- und/oder Beratungspflicht bzw. -kompetenz des BStU in diesen Fällen konkret?

aa) Durfte der BStU - über den Inhalt der an ihn gerichteten Anfrage (bezogen auf die Angaben der betreffenden Personen) hinaus – weitere bzw. ergänzende Angaben aus dem bei ihm vorliegenden Akten/Datenmaterial machen?

bb) Inwieweit durfte der BStU selbst eine Empfehlung im Hinblick auf die Weiterbeschäftigung bzw. auf die Ernennung des betreffenden Bediensteten/ Stellenbewerbers abgeben und/oder inwieweit wurde eine solche Stellungnahme von Seiten der Landesregierung bei der Entscheidung darüber konkret berücksichtigt?

c) Inwieweit würde die Landesregierung das - in der Vorbemerkung genannte - Verfah-

ren bzw. die damals angewandte Verfahrenspraxis im Rahmen der Entscheidungsfindung über die Weiterbeschäftigung bzw. Ernennung von Bediensteten/Stellenbewerbern bei der Polizei im Landesdienst heute anwenden?

aa) Was sind die wesentlichen rechtlichen und / oder sachlichen Kritikpunkte an der damals angewandten Überprüfungs- und / oder Verfahrenspraxis im Vorfeld der Entscheidung über eine Weiterbeschäftigung bzw. Ernennung von Personen in dem / in das Beamtenverhältnis in den einschlägigen Fällen?

bb) Welche konkreten Bewertungskriterien würde die Landesregierung heute in den einschlägigen Fällen zusätzlich in das Verfahren einbeziehen, welche Bewertungskriterien weglassen?

cc) Inwieweit hatte die in der Vorbemerkung genannte Kommission aus Sicht der Landesregierung eine – für eine neutrale und unabhängige Beurteilung der Eignung der Stellenbewerber - ausreichende personelle Besetzung sowie ausreichende Beurteilungskompetenz? (Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die sachlichen und rechtlichen Grenzen der Exekutive, Personalentscheidungen insbesondere in Anwendung des Landesbeamtengesetzes - von der Landesregierung unabhängigen - Kommissionen zu überlassen, insbesondere unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Beurteilungs- und / oder Ermessensspielräumen im Verwaltungsrecht!)

4. Was waren in den Fällen einer Abweichung der Mitteilung des BStU von den Angaben des Beamten die konkret angewandten - für die Entscheidung über eine Weiterbeschäftigung bzw. Ernennung von Bediensteten/Stellenbewerbern – konkret angewandten Bewertungskriterien im Rahmen der erneuten Einzelfallprüfung, und zwar über das Persönlichkeitsbild des Stellenbewerbers, die Art und Weise seiner Mitarbeit für das MfS und die Gründe dieser Mitarbeit hinaus?

a) Inwieweit wurden konkrete frühere (dienstliche und/oder außerdienstliche) Verhaltensweisen des Stellenbewerbers bzw. konkrete Sachverhalte aus seiner früheren Tätigkeit für das MfS und/oder andere staatliche Institutionen der DDR in die Bewertung mit einbezogen, und zwar unter dem Aspekt der für eine Ernennung maßgeblichen Eignungskriterien nach dem Landesbeamtengesetz!

b) Wie viele Fälle arglistiger Täuschung in Form der Angabe falscher oder in Form des Verschweigens wahrer Tatsachen im Personalfragebogen in den einschlägigen Fällen konkret führten

aa) zu einer Rücknahme der Ernennung,

bb) zu einem Aufhebungsvertrag?

c) Was waren die wesentlichen Gründe für die Zurückweisung in dem von der Landesregierung in der Beantwortung der Kleinen Anfrage genannten ca. 100 Fällen (als unzumutbar) (Antwort zu Frage 1 a))?

d) Was war konkret Inhalt der Aufhebungsverträge in den einschlägigen Fällen?

aa) Inwieweit wurden damit dem/der/den betreffenden Bediensteten Zugeständnisse seitens der Landesregierung gemacht, und zwar in finanzieller und / oder in welcher sonstigen Hinsicht?

bb) Welche Konsequenzen hat die Landesregierung im Falle einer Verweigerung der Unterzeichnung des Aufhebungsvertrages in einschlägigen Fällen gezogen? (Bitte detaillierte Darlegung nach sachlicher und rechtlicher, insbesondere dienst- bzw. tarifrechtlicher Betrachtungsweise!)